

Gutachterliche Stellungnahme von Ernst & Young belegt:

### **Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mietanteilen aus gemischten Verträgen des Textil Service**

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UStReformG) sind die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften ab dem Erhebungszeitraum 2008 erheblich ausgeweitet worden. Zinsen und fiktive Zinsanteile aus bestimmten Aufwendungen unterliegen nun der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung. Von der Summe der Zinsen und fiktiven Zinsanteile kann ein Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro abgezogen werden. Der verbleibende Betrag wird zu 25 % dem Gewerbeertrag hinzugerechnet.

Fraglich schien, ob die Regelung des UStReformG für den Textil Service zur Anwendung kommt, nach der der Gesetzgeber bei Miet-, Pacht- und Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter einen fiktiven Zinsanteil von 20 % unterstellt, der in die Bemessungsgrundlage einfließt. Sie werden nach Abzug des Freibetrages von 100.000 Euro zu 25 % dem Gewerbeertrag hinzugerechnet. Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage erfolgt eine Hinzurechnung unabhängig von der gewerbsteuerlichen Behandlung beim Vermieter, Verpächter bzw. Leasinggeber.

Geklärt ist nach der gutachterlichen Stellungnahme der namhaften Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Ernst & Young nunmehr, dass bei der typischen Vertragsgestaltung im Textil Service eine derartige Hinzurechnung nicht erfolgt, da es sich bei deren Rechtsnatur um einen gemischten Vertrag, und gerade nicht um einen Miet-, Leasing- oder Pachtvertrag handelt.

Im Einzelnen:

Textil Service Unternehmen stellen ihren Kunden textile Versorgungssysteme zur Verfügung. Das Bereitstellen der Textilien beschränkt sich nicht nur auf die reine Überlassung, sondern umfasst ein umfangreiches Servicepaket, speziell nach den Bedürfnissen des Kunden. Bei den Textilien handelt es sich zudem – nach steuerlicher Betrachtung - meist um geringwertige Wirtschaftsgüter.

Die typische Vertragsgestaltung sieht dabei eine sog. „Full-Service-Lösung“ vor: Am Beispiel der Berufskleidung gewährleistet der textile Dienstleister gegenüber seinem Kunden unter Übernahme des organisatorischen Aufwandes die Bereitstellung von individueller und stets einsatzbereiter Bekleidung für die Beschäftigten. Der Kunde zahlt für dieses Gesamtpaket eine wöchentliche Pauschalvergütung (Wochenpauschale).

Wesentlicher Inhalt des Vertrages sind also die Serviceleistungen, angefangen beim Erstellen einer Bedarfsanalyse, der kundenindividuellen Systemgestaltung, über das Waschen, die Pflege, die Reparatur und den damit verbundenen regelmäßigen Austausch der Berufskleidung sowie die Überwachung, dass immer ausreichend Berufskleidung zur Verfügung steht, bis hin zur Entsorgung und Verwertung verschlissener Berufskleidung und der Kostenkontrolle. Mit diesen Leistungen nimmt der Anbieter seinen Kunden den kompletten organisatorischen Aufwand für den Umgang mit der Berufskleidung ab. Zwar hängt die Höhe des in der Wochenpauschale enthaltenen Mietanteils von der Branche des Kunden ab. Der reine Mietanteil beträgt üblicherweise jedoch nicht mehr als 10-20 %. Die Anschaffungskosten für das Kleidungsstück sind im Vergleich zu den Serviceleistungen, die neben der bloßen Bereitstellung erbracht werden gering. Daneben handelt es sich regelmäßig um geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), sodass der im Mietanteil enthaltene Finanzierungsanteil für die Vorfinanzierung ebenfalls gering ist.

Nach den gegebenen steuerlichen Grundsätzen fallen unter den Begriff der Miet- und Pachtzinsen nur Leistungen aufgrund solcher Verträge, die ihrem wesentlichen Gehalt nach Miet- oder Pachtverträge sind. Gemischte Verträge, die neben dem Mietanteil noch andere Hauptpflichten enthalten, sind aufzuteilen. Eine Hinzurechnung soll grundsätzlich nur auf das Entgelt erfolgen, das auf die Vermietung entfällt.

Dies entspricht auch dem Zweck der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsnorm, mit der der Gesetzgeber eine Objektivierung des Gewerbeertrags verfolgt.

Unternehmen sollen für gewerbsteuerliche Zwecke im Ergebnis gleich behandelt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie mit eigenem oder mit fremdem Anlagevermögen arbeiten, ob eine Ausstattung mit Fremd- oder mit Eigenkapital vorliegt. Der Hinzurechnung soll der in den Miet-, Pacht- oder Leasingraten enthaltene Finanzierungsanteil unterliegen. Der Finanzierungsanteil tritt jedoch aufgrund der geringen Anschaffungskosten vorliegend zurück.

Wichtig aber: Bei einer Vertragsgestaltung, bei der die Serviceleistungen den wesentlichen Inhalt des Vertrages ausmachen, erfolgt auch keine Herausrechnung des zwar geringen, aber vorhandenen Mietanteils!

Dies entspricht auch der ständigen, obersten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), der dazu ausführt, dass ein wirtschaftlich einheitlicher Vorgang auch steuerlich einheitlich gewürdigt werden muss: „Eine Zerlegung würde oft Schwierigkeiten machen und zu Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt führen“.

Etwas anderes kann für Verträge über spezielle Berufskleidung gelten (sehr hochwertige Persönliche Schutzausrüstung – PSA), die auch höhere Anschaffungskosten aufweisen. Beträgt der Mietanteil dort mehr als 50 %, tritt der für einen Mietvertrag typische Teil nicht wesentlich zurück. Vielmehr wäre hier entsprechend der Mietanteil herauszurechnen.

Fazit:

Insgesamt belegt die Stellungnahme die einhellige Auffassung der Branche und die gängige Praxis im Textil Service. Die Dienstleistung bewegt sich auf steuerrechtlich sicherem Terrain.